

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 92.

Darmstadt, Freitag, den 2. April

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Berlin, 30. März. Den heutigen Berichten der Preuss. St.-Reg. über Landtagsangelegenheiten, entnehmen wir Folgendes: Bei dem Landtage der Provinz Preußen kamen die neuen Vorschläge des Ausschusses für finanzielle Gegenstände: in welcher Art die Benutzung des im Jahre 1813 zu verheffenden Steuererlasses von 1,600,000 Rthlr. allerhöchsten Orts zu beantragen seien dürfte, zur Debatte. Sie waren diesmal auf folgende Bitten gerichtet: a) zunächst eine Herabsetzung des Salzpreises, insofern der zu erwartende Steuererlass es zulassen werde, und eine Gleichstellung der Preise im Großen und Kleinen, etwa durch Saltereien; b) sobald es irgend ausführbar sein werde, die Herabsetzung des Salzpreises auf 10 Rthlr. für die Tonne eintreten zu lassen; c) sobald endlich die Verträge mit den Zollvereinsstaaten es zulassen, die gänzliche Aufhebung des Salzmonopols und Freilassung des Salzhandels gegen einen angemessenen Zoll hindereicht zu bestehen. Es erhob sich eine Debatte über diesen Gegenstand. Der Landtag überließ namentlich die Schwierigkeiten nicht, welche einer solchen Maßregel die Verhältnisse zum deutschen Zollverbande entgegenstellen müssen; er beschied sich gern, daß die allerhöchste Gewährung nicht in der aller nächsten Zukunft eintreten könne und wird es sich nur erlauben, bei seinen durch die Aussicht auf einen Steuererlass hervergerufenen anderweitigen Anträgen eine Aufhebung des Salzmonopols als ein Hauptziel der Wünsche des Landes der allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen. Wie daß jene Verhältnisse zum deutschen Zollverbande demgemäß sich anders gestalten lassen, was bei gleichen Wünschen der übrigen Zollvereinsländer nicht unaußerbar erscheint, und bis der Staatshaushalt eine durchgreifende Maßregel möglich machen werde, beschränkte der Landtag sich einstweilen darauf, nur eine allgemeine Herabsetzung des Salzpreises um so viel zu beantragen, als die Ueberschüsse des Staatshaushalts es irgend gestatten werden. Wenn diese nur auf die allerhöchst verheffene Summe von 1,600,000 Rthlr. sich stellen sollten, so würde bei einer Vertheilung derselben auf den jährlichen Verbrauch von 600,000 Tonnen nur eine Ermäßigung von 2 bis 2½ Rthlr. für die Tonne zu erwarten stehen. Man gab jedoch gern der Hoffnung Raum, daß ein bei steigender Bevölkerung durch weitere Herabsetzung zunehmender Verbrauch es möglich machen werde, den Salzpreis im Allgemeinen auf 10 Thaler für die Tonne festzusetzen. Alsdann erst würde eine bemerkbare Erleichterung eintreten. — Bei dem Landtag von Posen finden besonders lebhaft Debatten statt, so auch bei Verhandlung des Gesetzentwurfs über Bildung der ständischen Ausschüsse. Um die eigentliche Tendenz eines dergleichen Antrags genauer und vollständiger übersehen und beurtheilen zu können, theilt die Posener Zeitung den betreffenden Passus aus der von den Provinzialständen an des Königs Majestät gerichteten Denkschrift über diesen Gegenstand werthlich in folgender Weise mit: „Außerdem sind wir des unwegereiflichen Befürhaltens, daß dem Ausschusse der Stände noch folgende Befugnisse eingeräumt werden dürfen: 1) Annahme begründeter Beschwerden, über erzwungene Verletzung der Gesetze durch die Behörden oder einzelne Beamten in Vertretung der Landtagsversammlung. Diese Beschwerden würden in der Regel dem nächsten Landtage zur Prüfung vorbehalten sein; in Fällen aber, wo sofortige Abhülfe nöthig erscheint, von dem Ausschusse zu prüfen, und nach Befinden der Umstände Ein. Majestät zur Entscheidung vorzutragen sein. Diese Befugnis erscheint uns dem Wesen des ständischen Ausschusses ent-

sprechend, da derselbe die Landtagsversammlung in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vertritt, und als ihr Bevollmächtigter anzusehen ist, und daher auch die dem Landtage gesetzmäßig zustehende Befugnis, angemessen beschränkt, auszuüben haben dürfte. 2) Mitbeaufsichtigung des Schulwesens und aller Erziehungsanstalten im Großherzogthum Posen. Ein. Majestät haben in dem allerhöchsten Propositionsdecrete ausgesprochen gerührt, daß, wenn der Erfolg der Verwaltung des Großherzogthums Posen nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft, in ihren nationalen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, die Schuld besonders an den polnischen Einwohnern liegt, welche, ihr eigenes Interesse verkennend, es verabsäumen, ihre Söhne, sowohl dem höheren Staatsdienste, als dem höheren Lehrstande zu widmen. Der Erfolg, daß tüchtige Staatsdiener gebildet werden, hängt hauptsächlich davon ab, welche Richtung der Schulbildung gegeben wird, und Ein. Maj. getreue Unterthanen glauben, daß diese Richtung bisher im Großherzogthum Posen nicht den Erfordernissen für dessen Verhältnisse entsprochen habe. Eine Garantie für einen erwünschteren Erfolg des Schulwesens in Beziehung auf Ein. Maj. polnische Unterthanen erblicken wir in dem Rechte, welches wir hier für den ständischen Ausschuss allergerberamt erbitten. Diese Mitbeaufsichtigung des Schulwesens würde sich im Fall der allergnädigsten Gewährung auf alle Bildungs- und Erziehungsanstalten des Großherzogthums mit Inbegriff der Schullehrer- und geistlichen Seminarien, so weit letztere unter der Aufsicht der weltlichen Behörden stehen, erstrecken, und vornehmlich dahin zu wirken haben, daß die Jugend bei vollständiger Erlernung beider Landessprachen zu dem Grade der Bildung gelange, um Ein. Maj. landesväterlichen gnädigen Absichten, insbesondere dem Bedürfnisse bei Anstellung der Staatsdiener, Lehrer und Gehilfen, vollständig zu entsprechen.“

Würzburg, 31. März. Der Fränk. Courier schreibt: „Es gereicht uns zur besondern Freude, das nachstehende hochwichtige Ausschreiben an die hochwürdigsten H. Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern unsern Lesern mittheilen zu können: „S. M. der König haben die Art, wie die Bestimmung in Art. XII. lit. e.) des Concordates nach dem allgemeinen Ministerialauschreiben vom 18. April 1830 bisher zum Vollzuge gekommen ist, Allerhöchst in Erwägung genommen, und in Anbetracht, daß durch eben erwähnte in dem Concordate gegebene verfassungsmäßige Norm die älteren Verordnungen insbesondere die vom 27. Febr. und 26. Nov. 1804, Dispensgesuche am päpstlichen Stuhle betreffend, als gänzlich derogirt zu betrachten sind, zu beschließen gerührt, es sey das, auf die gedachten Verordnungen sich stützende Ministerialauschreiben vom 18. April 1830 außer Wirksamkeit zu setzen und der Vertheilung des bairischen Episcopates mit dem heiligen Stuhle (welcher den des Clerus und des Volkes von selbst mit sich begreift) in allen geistlichen Dingen und Kirch-

*) Die betreffende Stelle des Art. XII. lautet: „In Leitung der Diocesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe beauftragt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung über Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bekräftigten Kirchendisziplin zusteht und insbesondere: folgen zuerst a. h. e. d.) e. nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diocese mitzutheilen und ihren Unterthanen und ihrer Anverwandten in kirchlichen Angelegenheiten frei Hand zu machen; dahingegen hier die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.“